



Marktgemeinde Kumberg

Bezirk Graz-Umgebung

Am Platz 8, 8062 Kumberg

Tel. 03132/22 03

E-Mail: gemeinde@kumberg.at

Homepage: www.kumberg.at

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2023 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl.Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die **Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg** erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kumberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Kumberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle und Grünschnitt), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Kumberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung und hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (**Altstoffe** wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (**Bioabfall** - kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (**Sperrmüll**, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (**Straßenkehricht**, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (**Restmüll**, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich **umfasst das gesamte Gemeindegebiet** der Marktgemeinde Kumberg.

§ 4

Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Kumberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (**Bioabfälle**) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) **Grünschnitt**
 - a) Für die Sammlung von Hecken-, Strauch- und Baumschnitt stehen der Kumberger Bevölkerung im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Kumberg, Schustergrabenstraße 3, 8062 Kumberg entsprechend gekennzeichnete Flächen zur Verfügung. Anlieferung/Öffnungszeiten: **April bis November** jeden Montag und Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr, jeden Mittwoch von 7.00 bis 9.30 Uhr sowie zusätzlich jeden 1. Freitag im Monat von 13.00 bis 17.00 Uhr, außer an Feiertagen. **Dezember bis März** jeden Mittwoch (außer in der 1. und 2. Jännerwoche) von 7.00 bis 9.30 Uhr sowie jeden 1. Freitag im Monat (außer im Jänner) von 13.00 bis 17.00 Uhr, außer an Feiertagen.
 - b) Die Anlieferung von Rasen-, Laub- und Blumenschnitt ist vor dem Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Kumberg von Montag – Samstag (außer feiertags) in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr an den dafür gekennzeichneten Stellen möglich.

- (4) Gemischte Siedlungsabfälle (**Restmüll**) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern sowie Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (5) Sperrige Siedlungsabfälle (**Sperrmüll**) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Kumberg, Schustergrabenstraße 3, 8062 Kumberg abzugeben. Öffnungszeiten: Jeden 1. Freitag im Monat (außer Jänner) von 13.00 bis 17.00 Uhr sowie jeden Mittwoch (außer in der 1. und 2. Jännerwoche und feiertags) von 7.00 bis 9.30 Uhr.
- (6) **Problemstoffe** gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle (Restmüllbehälter) eingebracht werden. Gemäß § 28 AWG 2002 bietet die Marktgemeinde Kumberg die Möglichkeit diese vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Kumberg, Schustergrabenstraße 3, 8062 Kumberg abzugeben. Öffnungszeiten: Jeden 1. Freitag im Monat (außer Jänner) von 13.00 bis 17.00 Uhr sowie jeden Mittwoch (außer in der 1. und 2. Jännerwoche und feiertags) von 7.00 bis 9.30 Uhr.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder -säcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (**Restmüll**) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1.100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern).
- (3) Für jede Liegenschaft ist grundsätzlich ein 120 Liter-Behälter (ausgenommen 1-Personen-Haushalte: 60 Liter-Säcke) für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) zu verwenden, wobei die Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Liegenschaften besteht, um damit das Behältervolumen einer eventuell tatsächlich geringer anfallenden Restmüllmenge anzupassen. Das Behältervolumen darf jedoch 312 Liter pro Person (= 120l Behälter für 5 Personen) und Jahr nicht unterschreiten. Ein vorübergehender Mehrbedarf kann mit Müllsäcken, welche im Gemeindeamt zu beziehen sind, abgedeckt werden.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 312 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Kumberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen (**Bioabfälle**) durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.

- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt auch für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Kumberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 120, 240 und 1.100 Litern für Altpapier.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 408 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht (Zustellung an Haushalte). Die Sammelbehälter und Sammelsäcke der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die Sammelbehälter der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie die Sammelbehälter der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfall) sind am Tag der Abholung bis spätestens 06:00 Uhr am Fahrbahnrand, entlang der Fahrtroute, bereitzustellen. Sofern sich die Abfuhr über mehr als einen Tag erstreckt, sind die Sammelbehälter und Sammelsäcke am ersten Tag bereitzustellen.

- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (**Restmüll**) wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 6 Wochen bzw. gegebenenfalls bei Siedlungen und Betrieben alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 12 Wochen angepasst werden.
- (5) Die Übernahme von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe ohne Altpapier) erfolgt jeden 1. Freitag im Monat (außer Jänner) von 13.00 bis 17.00 Uhr sowie jeden Mittwoch (außer in der 1. und 2. Jännerwoche und feiertags) von 7.00 bis 9.30 Uhr im Altstoffsammelzentrum, Schustergrabenstraße 3, 8062 Kumberg.
- (6) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (**Bioabfälle**) wird in alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 4 Wochen angepasst werden.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (**Sperrmüll**) erfolgt jeden 1. Freitag im Monat (außer Jänner) von 13.00 bis 17.00 Uhr sowie jeden Mittwoch (außer in der 1. und 2. Jännerwoche und feiertags) von 7.00 bis 9.30 Uhr im Altstoffsammelzentrum, Schustergrabenstraße 3, 8062 Kumberg.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes vom 20. März 2013 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe):
 - Sortieranlage Ehgartner Entsorgung GmbH, Wasserwerksgasse 5, 8045 Graz
 - Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
 - Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel
 - Müllex Umweltsäuberung GmbH, Pirching 90, 8200 Gleisdorf

2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):

- Blümel Peter, Graden 84, 8593 Köflach
- Kompostierung Haas Johannes und Karin GesbR, Poßnitzweg 5a, 8510 Stainz
- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- Michael Gschweidl, Kompost- und Erdenherstellung, Prebuch 106, 8211 Großpesendorf

3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige/n Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Kumberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden. Beginn der Gebührenverrechnung ist der Folgemonat der Zustellung.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 15

Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird bei privaten Haushalten zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten unterschieden.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Als Faktor für die Grundgebühren wird 1 EGW = € 52,10 herangezogen:

- | | |
|---|--------|
| a) private Haushalte (Gebühren pro Jahr) | |
| Einpersonenhaushalte | 1 EGW |
| Mehrpersonenhaushalte | 3 EGW |
| b) Sonstige Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten, Ordinationen,) | 6 EGW |
| c) Betriebe und Gastronomiebetriebe | |
| 0 - 5 MitarbeiterInnen | 5 EGW |
| 6 - 10 MitarbeiterInnen | 10 EGW |
| 11 - 20 MitarbeiterInnen | 20 EGW |
| > 20 MitarbeiterInnen | 25 EGW |
| d) Nächtigungsbetriebe (Privatzimmervermieter, ...) | |
| 1 - 7 Betten | 3 EGW |
| 8 - 15 Betten | 6 EGW |
| 16 - 25 Betten | 9 EGW |
| > 25 Betten | 12 EGW |

- (2) Von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe sind jene 1-Personen Unternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben.
- (2) Bei einer Änderung jedweder Berechnungsgrundlage wird die Grundgebühr zum Ersten des Folgemonats angepasst.

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten

herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen **pro Jahr**:

1. für **Bioabfälle** = getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 251,88
-----------------	-------	----------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 503,76
-----------------	-------	----------

2. für **Restmüll** = gemischte Siedlungsabfälle (das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 149,39
-----------------	-------	----------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 298,78
-----------------	-------	----------

Abfallcontainer	1.100 l	€ 1.353,73
-----------------	---------	------------

13 Abfallsammelsäcke á	60 l	€ 5,80 x 13
------------------------	------	-------------

Im Bedarfsfall können Abfallsammelsäcke (60 l) für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 5,80.

3. für **Altpapier (Altstoffe)**:

Jedem Haushalt steht ein Volumen von 240 Liter kostenlos zur Verfügung. Zusatzbehälter und -container für Altpapier im Holsystem für Haushalte bzw. Betriebe und sonstige Einrichtungen:

Kunststoffgefäß	240 l	€ 31,83
-----------------	-------	---------

Kunststoffgefäß (8,5 Entleerungen/Jahr)	1.100 l	€ 159,15
---	---------	----------

Kunststoffgefäß (17,5 Entleerungen/Jahr)	1.100 l	€ 275,86
--	---------	----------

Kunststoffgefäß (26 Entleerungen/Jahr)	1.100 l	€ 381,96
--	---------	----------

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

- (1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalles wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Kumberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.
- (2) Für sogenannte Nachsteller - das sind Sammelsäcke und Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle, Sammelbehälter für Altpapier und Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle, die nicht zeitgerecht bzw. nach erbrachter Sammelleistung zur Abholung bereitgestellt wurden und danach erneut angefahren werden müssen, wird eine Gebühr von € 42,00 je Sammelsack oder Sammelbehälter verrechnet.

- (3) Grünschnitt: Die Entsorgung von Hecken-, Strauch- und Baumschnitt ist bis zu einem Volumen von 1 m³ je Anlieferung kostenlos. Bei Anlieferung über 1 m³ wird ein Kostenersatz von € 13,00 je m³ verrechnet.

§ 18

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Wertsicherung

Die Beträge sind gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte **Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015)** oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind jeweils die Monatsersten.
- (2) Da die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg vom 10. Mai 2010 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin:


(Franz Gruber)

Kumberg, am 15. Dezember 2023

Angeschlagen am: 16.12.2023

Abgenommen am: